

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PC CADDIE AG

§ 1 Geltungsbereich der AGB; Rangfolge der Vertragsdokumente

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die Erbringung von Lieferungen (insbesondere von Hardware und Software) und Leistungen (z.B. Beratungs-, Installations- und Pflegeleistungen, Schulungen) im unternehmerischen Geschäftsverkehr durch die PC CADDIE AG und die mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Konzernunternehmen (im Folgenden „PCAG“).
2. Die AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle zukünftigen gleichartigen Verträge über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen zwischen PCAG und dem Kunden, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich hierauf hingewiesen wird.
3. Art und Umfang der konkret vereinbarten Lieferungen und Leistungen, vereinbarte Termine sowie die Höhe der Vergütung werden in Einzelverträgen näher spezifiziert. Der Einzelvertrag bzw. Regelungen in sonstigen kundenspezifischen Vertragsdokumenten von PCAG (insbesondere im Angebot) haben bei Widersprüchen Vorrang vor den AGB und sämtlichen übrigen Vertragsdokumenten. Für ausgewählte Leistungen von PCAG gelten neben den AGB zusätzlich Besondere Vertragsbedingungen (insbesondere für Pflegeleistungen die Besonderen Pflegebedingungen), die den AGB bei Widersprüchen vorgehen.
4. Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn PCAG Lieferungen oder Leistungen erbringen sollte, ohne diesen ausdrücklich zu widersprechen.
5. Für Drittprodukte (Hardware und Software von Drittherstellern), die PCAG an den Kunden mitverteilt, gelten – sofern nicht anders vereinbart – vorrangig die Vertrags- und Lizenzbedingungen des Drittherstellers, hilfsweise und ergänzend gelten diese AGB. Auf entsprechende Anforderung des Kunden stellt PCAG diesem die Vertrags- und Lizenzbedingungen des Drittherstellers zur Verfügung. Der Kunde darf die überlassenen Drittprodukte ausschließlich für die vereinbarten bzw. vorgesehenen Zwecke nutzen.
6. Open Source Software stellt PCAG dem Kunden auf der Grundlage gesonderter Open Source Lizenzbedingungen zur Verfügung, auf deren Geltung PCAG den Kunden ggf. hinweisen wird. PCAG stellt dem Kunden die Texte der anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen auf Anforderung zur Verfügung.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote von PCAG sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge des Kunden kann PCAG innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.
2. Der Vertragsschluss mit dem Kunden erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von PCAG durch ihre Zulieferer, es sei denn die Nicht- oder verspätete Belieferung durch ihre Zulieferer ist von PCAG zu vertreten, weil PCAG kein entsprechendes Deckungsgeschäft über den Bezug der Liefergegenstände mit dem Zulieferer abgeschlossen hat. PCAG wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Liefergegenstände informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen dem Kunden unverzüglich zurückerstatten.
3. Der Kunde hat vor Vertragsschluss überprüft, dass die Liefergegenstände und ihre Eigenschaften und Funktionalitäten seinen Anforderungen entsprechen. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Liefergegenstände bekannt.
4. Angaben von PCAG zu den Liefergegenständen (z.B. Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit der Liefergegenstände zum vertraglich vereinbarten oder vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

5. PCAG behält sich das Eigentum und das Urheberrecht an allen von ihr erstellten Angebotsunterlagen und Kostenvoranschlägen sowie an allen dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Prospekten, Katalogen, Modellen und anderen Unterlagen vor. Der Kunde hat auf ein entsprechendes Verlangen diese Unterlagen an PCAG zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages geführt haben.

§ 3 Lieferbedingungen; Eigentumsvorbehalt

1. Lieferungen von PCAG erfolgen ab Werk. Bei einer Versendung von Liefergegenständen trägt der Kunde die Kosten für Versand und Verpackung. Die Auswahl der Versandart untersteht dem pflichtgemäßen Ermessen von PCAG.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit der Übergabe der Liefergegenstände an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über. Hat PCAG gegenüber dem Kunden die Verpflichtung zur Installation und/oder Inbetriebnahme der Liefergegenstände übernommen, geht die Gefahr mit Installation bzw. Inbetriebnahme auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die Liefergegenstände versandbereit sind und PCAG dies dem Kunden angezeigt hat.
3. PCAG ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn diese für den Kunden selbständig nutzbar sind, die vollständige Lieferung sichergestellt ist und dem Kunden durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
4. Software wird dem Kunden im Objectcode nach Wahl von PCAG entweder per Download oder auf einem geeigneten Datenträger überlassen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes der Software. Die an der Software eingeräumten Nutzungsrechte beziehen sich ausschließlich auf eine Nutzung der Software im Objectcode. Die Software wird mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert. Zusammen mit der Software erhält der Kunde ein elektronisches Benutzerhandbuch in deutscher Sprache.
5. Die dem Kunden überlassenen Liefergegenstände (Vorbehaltsware) bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum von PCAG. PCAG ist berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für PCAG. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von PCAG hinweisen und PCAG hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Tritt PCAG bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist PCAG berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

§ 4 Ausführung von Leistungen

1. PCAG wird die vereinbarten Leistungen nach dem Stand der Technik erbringen. Fachliche und technische Vorgaben des Kunden bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch PCAG. PCAG führt alle Leistungen sorgfältig und durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter aus. Die Mitarbeiter von PCAG unterliegen unabhängig vom Leistungsort nicht der Aufsicht und den Weisungen des Kunden und treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden. Werden (z.B. im Einzelvertrag) Mitarbeiter von PCAG namentlich benannt, erfolgt dies nach dem jeweiligen Kenntnis- und Planungsstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollte im Bedarfsfall ein Austausch von Mitarbeitern erforderlich werden, wird PCAG auf eine vergleichbare Qualifikation achten.
2. PCAG kann zur Ausführung von Leistungen gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen, selbständige Subunternehmer und/ oder Freelancer (im Folgenden einheitlich „Subunternehmer“) einsetzen, wobei PCAG gegenüber dem Kunden stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Der

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PC CADDIE AG

Kunde kann dem Einsatz eines Subunternehmers nur aus wichtigem Grund widersprechen.

3. PCAG wird bei Bedarf einen Zeit- und Arbeitsplan in Abstimmung mit dem Kunden aufstellen und fortschreiben. PCAG wird den Kunden auf Verlangen jederzeit über den Stand der Arbeiten unterrichten. Über Gespräche zur Präzisierung oder Anpassung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere der vereinbarten Leistungen, des Zeitplans und der Vergütung, kann PCAG Protokolle anfertigen. Diese werden beiderseits verbindlich, wenn PCAG sie dem Kunden überlässt und dieser nicht binnen einer Woche nach Zugang schriftlich mit Begründung widerspricht. PCAG wird den Kunden bei Überlassung des Protokolls auf diese Wirkung jeweils hinweisen.
4. Die Parteien benennen einen zuständigen Ansprechpartner. Dieser ist ermächtigt, die im Rahmen der Vertragsdurchführung erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Die Parteien werden die von ihnen benannten Ansprechpartner nur aus wichtigem Grund auswechseln und sich bei einem Austausch unverzüglich informieren.
5. Soweit eine Abnahme von Leistungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften stattzufinden hat oder die Durchführung eines Abnahmeverfahrens zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wird, gelten Leistungen spätestens als abgenommen, wenn
 - a. die Arbeitsergebnisse übergeben wurden und, sofern PCAG auch eine Installation der Arbeitsergebnisse schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
 - b. PCAG dem Kunden die Abnahmebereitschaft unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem Absatz mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, und
 - c. (i) seit der Aufforderung zur Abnahme zehn Werktage vergangen sind, ohne dass der Kunde abnahmeverhindernde Mängel gerügt hat, oder (ii) der Kunde mit der produktiven Nutzung der Arbeitsergebnisse begonnen, diese also nicht nur zu reinen Testzwecken in Betrieb genommen hat.

Abnahmeverhindernd sind nur wesentliche Mängel, die die Verwendbarkeit des Arbeitsergebnisses zum vereinbarten oder vorausgesetzten Zweck aufheben oder stark einschränken. Für Teilabnahmen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 5 Fristen und Termine

1. Von PCAG in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart wird.
2. Vereinbarte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen verschieben bzw. verlängern sich um den Zeitraum, in dem PCAG durch Umstände, die PCAG nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Wiederanlaufzeit nach Beseitigung des Hinderungsgrundes. Zu den von PCAG insoweit nicht zu vertretenden Umständen zählen neben Ereignissen höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Streiks und Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen) auch die unterlassene oder verspätete Erbringung von Mitwirkungsleistungen durch den Kunden (z.B. fehlende Beistellung von Drittprodukten oder eingeschränkter Zugriff von PCAG auf die IT-Infrastruktur des Kunden) sowie Zeiten, in denen PCAG auf notwendige Informationen, Unterlagen oder Entscheidungen des Kunden wartet.

§ 6 Mitwirkungsleistungen des Kunden

1. Der Kunde erbringt unentgeltlich als wesentliche Vertragspflicht die in den folgenden Absätzen dieses § 6 und in den sonstigen Vertragsunterlagen (z.B. in den Besonderen Pflegebedingungen) beschriebenen sowie die weiteren zur Vertragserfüllung ggf. erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig,

ordnungsgemäß und vollständig. Der Kunde stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über die für die Erbringung der Mitwirkungsleistungen erforderliche Qualifikation und Erfahrung verfügen und stellt sie im erforderlichen Umfang von anderen Tätigkeiten frei.

2. Soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist, stellt der Kunde vollständige und widerspruchsfreie Daten, Informationen und Unterlagen sowie die notwendige IT-Infrastruktur und Systemumgebung zur Verfügung und wirkt bei Spezifikationen, Tests und Abnahmen mit. Der Kunde wird die auf der Website von PCAG dargestellten technischen Mindestvoraussetzungen und Hinweise für die von ihm genutzte Hardware und Systemsoftware beachten. Für die Mitarbeiter von PCAG, die beim Kunden vor Ort Leistungen erbringen, stellt der Kunde einen Arbeitsplatz mit einem PC mit Internetzugang und Telefon zur Verfügung.
3. Der Kunde wird in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen schaffen. Insbesondere gewährt er PCAG während der gesamten Vertragslaufzeit in erforderlichem Umfang Zugang zu seiner Hard- und Software. Der Kunde sorgt für die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderliche Beistellung und Lizenzierung benötigter Drittprodukte (Hardware, Software, Datenbanken etc.), soweit die Parteien nicht vereinbaren, dass diese durch PCAG an den Kunden mitgeliefert werden.
4. Ist Gegenstand der vertraglichen Leistungen die Installation von Geräten beim Kunden, wird dieser dafür Sorge tragen, dass die für die Installation der Geräte und deren Anschluss benötigten elektrischen und sonstigen Einrichtungen in einer dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Beschaffenheit zur Verfügung stehen. Soweit bei der Installation von Geräten die Mitwirkung Dritter (z.B. Hersteller oder Lieferanten von Anlagen, die mit den Geräten zusammengesgeschlossen werden) erforderlich ist, ist der Kunde für die Erbringung solcher Mitwirkungsleistungen durch den Dritten verantwortlich.
5. Der Kunde trifft im Rahmen seiner Schadensverhütungspflicht angemessene Notfallvorkehrungen (z.B. durch regelmäßige Datensicherungen, regelmäßige Überprüfung seiner IT-Systeme) und hat für den Fall eines Totalausfalls seiner IT-Systeme durch ein entsprechendes Notfallkonzept und Notfallpläne zumindest einen durchgehenden Notfallbetrieb jederzeit sicherzustellen. Mangels ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die Mitarbeiter von PCAG sowie der von PCAG vertragsgemäß eingeschalteten Subunternehmer stets davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen sie in Berührung kommen, ausreichend gegen Verlust gesichert sind.

6. Vereinbaren die Parteien, dass eine Schulung beim Kunden stattfindet, stellt der Kunde nach Absprache mit PCAG die entsprechenden Räumlichkeiten und die technische Ausrüstung (insbesondere Hard- und Software) zur Verfügung. PCAG kann einen vereinbarten Schulungstermin aus wichtigem Grund absagen, z.B. bei Erkrankung des Referenten; die Parteien vereinbaren in diesem Fall einen Ersatztermin.
7. Gerät der Kunde mit der Erbringung seiner Mitwirkungsleistungen in Verzug, ruhen für die Dauer des Verzugs die Leistungspflichten von PCAG, soweit Leistungen ohne die erforderliche Mitwirkung des Kunden von PCAG nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden können. Die aus der verspäteten, Nicht- oder Schlechterfüllung von Mitwirkungspflichten resultierenden Mehraufwendungen von PCAG werden vom Kunden nach Aufwand vergütet. Werden durch den Kunden zu erbringende Mitwirkungsleistungen nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten angemessenen Frist, bei Gefahr im Verzug auch ohne Fristsetzung, ersatzweise durch PCAG erbracht, sind auch die daraus resultierenden Mehraufwendungen aufwandsabhängig zu vergüten. Weitergehende Ansprüche von PCAG bleiben unberührt.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise für Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus dem Angebot sowie ergänzend aus der jeweils anwendbaren und gültigen Preisliste von PCAG. Sämtliche Preise verstehen sich rein netto (exkl. Mehrwertsteuer), zuzüglich Versandkosten und Verpackung sowie ggf. anfallender Zölle, Gebühren und sonstiger öffentlicher Abgaben.
2. Mangels abweichender Vereinbarung stellt PCAG dem Kunden die ihr entstehenden Nebenkosten, insbesondere Reisekosten und Reisezeiten für

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PC CADDIE AG

Vor-Ort-Einsätze beim Kunden, gesondert nach tatsächlichem Anfall bzw. Aufwand in Rechnung.

ausgeschlossen. Für Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Mängeln gilt § 10 dieser AGB.

3. Kaufpreise für Liefergegenstände werden mangels abweichender Vereinbarung mit Übergabe der Liefergegenstände an den Kunden zur Zahlung fällig. Erbrachte Leistungen werden vom Kunden mangels abweichender Vereinbarung nach Aufwand vergütet; PCAG stellt dem Kunden solche Leistungen monatlich zu Beginn des auf die Leistungserbringung folgenden Monats unter Überlassung der bei PCAG üblichen Tätigkeitsnachweise in Rechnung.
4. Sämtliche Rechnungen sind mangels anders lautender Angaben unmittelbar mit Zugang beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig. Gerät der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, stehen PCAG die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.
5. PCAG ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von PCAG durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet erscheint.
6. Dem Kunden steht das Recht zur Verrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
5. Erbringt PCAG Leistungen bei der Mängelsuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann sie hierfür eine Vergütung nach Aufwand gemäß ihrer jeweils anwendbaren und gültigen Preisliste verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein vom Kunden gemeldeter Mangel nicht nachweisbar oder PCAG nicht zuzuordnen ist. Der Vergütungsanspruch besteht nicht, sofern der Kunde nachweist, dass er das Nichtvorliegen eines Mangels nicht erkannt hat und ihn daran auch kein Verschulden trifft.
6. Bei Mängeln von mitgelieferten Drittprodukten wird PCAG nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen PCAG bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz des Herstellers bzw. Vorlieferanten, aussichtslos ist. Während der Dauer der Inanspruchnahme des Herstellers bzw. Vorlieferanten ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen PCAG gehemmt.
7. Erbringt PCAG außerhalb des Bereichs der gesetzlich geregelten Sach- und Rechtsmängelhaftung Dienstleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß, so hat der Kunde dies gegenüber PCAG schriftlich zu rügen und PCAG eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer PCAG Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Ein Anspruch auf Minderung der Vergütung und ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag bestehen in diesen Fällen nicht. Für Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 10 dieser AGB.

§ 8 Ansprüche wegen Sachmängeln

1. Sämtliche Liefergegenstände sind durch den Kunden unverzüglich nach ihrer Ablieferung auf Mängel zu untersuchen. Entdeckte Mängel sind vom Kunden unverzüglich schriftlich zu rügen und in zumutbarem Umfang so zu beschreiben und zu dokumentieren, dass PCAG das Vorliegen der behaupteten Mängel prüfen und nachvollziehen kann. Art. 201 OR findet im Übrigen uneingeschränkt Anwendung.
2. PCAG übernimmt die Gewähr dafür, dass die Lieferungen und Leistungen der Produkt- und Leistungsbeschreibung (insbesondere im Angebot und/ oder im Benutzerhandbuch) entsprechen. Art und Umfang der Pflegeleistungen werden im Einzelnen in den Besonderen Pflegebedingungen beschrieben. PCAG ist berechtigt und verpflichtet, Mängel ihrer Lieferungen und Leistungen nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen unentgeltlich zu beseitigen.
3. Ansprüche können nur geltend gemacht werden wegen Mängeln, die reproduzierbar sind oder vom Kunden nachvollziehbar beschrieben werden können. Keinen Mangel stellen Funktionsbeeinträchtigungen der Vertragsgegenstände dar, die aus der Hardware- oder Softwareumgebung des Kunden, schadhafte Daten, unzureichender Mitwirkung, unsachgemäßer Benutzung oder aus sonstigen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden stammenden Umständen resultieren. Die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel der überlassenen Software setzt ferner voraus, dass der Kunde diese nicht selbst oder durch Dritte unautorisiert verändertert oder entgegen den vertraglichen Vorgaben (z.B. auf einer anderen Hardwareumgebung) oder der Benutzerdokumentation genutzt hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.
4. Soweit bei Gefahrübergang ein Mangel der überlassenen Vertragsgegenstände vorliegt, ist PCAG zur Nacherfüllung nach ihrer Wahl in Form der Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist berechtigt und verpflichtet. Die Mängelbeseitigung kann zunächst darin bestehen, dass dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufgezeigt werden, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden oder zu umgehen („Workaround“). Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl (mindestens 2 Nacherfüllungsversuche je Mangel), kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Je nach Komplexität der Vertragsgegenstände und ihres technischen Zusammenspiels mit der IT-Infrastruktur des Kunden können auch mehr als 2 Nacherfüllungsversuche angemessen und für den Kunden zumutbar sein. Bei nur unerheblichen Mängeln ist ein Rücktritt vom Vertrag

§ 9 Verletzung von Schutzrechten Dritter

1. PCAG haftet dafür, dass die dem Kunden überlassenen Vertragsgegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, und stellt den Kunden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von Ansprüchen Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen frei.
2. Falls Dritte Ansprüche aus der Verletzung ihrer Schutzrechte infolge der vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände durch den Kunden gegen diesen geltend machen, wird der Kunde PCAG hiervon unverzüglich schriftlich und umfassend unterrichten. PCAG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht PCAG von dieser Berechtigung Gebrauch, wird der Kunde PCAG hierbei in angemessenem Umfang unentgeltlich unterstützen. Der Kunde wird von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht anerkennen.
3. Weisen die Vertragsgegenstände Rechtsmängel auf, verschafft PCAG dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Vertragsgegenständen. PCAG kann die betroffenen Vertragsgegenstände alternativ auch gegen gleichwertige austauschen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist. Kann eine Verletzung fremder Schutzrechte und/ oder eine rechtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten über entsprechende Ansprüche dadurch beseitigt bzw. vermieden werden, dass der Kunde eine von PCAG zur Verfügung gestellte aktuelle Softwareversion benutzt, so ist er zu deren Übernahme und Nutzung im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass die Nutzung der aktuellen Version für ihn unzumutbar ist.
4. PCAG wird den Kunden im Rahmen der Haftungsgrenzen des § 10 von allen durch die Schutzrechtsverletzung entstandenen Schäden freistellen, soweit diese auf einem von PCAG zu vertretenden Rechtsmangel beruhen. Im Übrigen gelten für die Ansprüche des Kunden aufgrund von Rechtsmängeln die Regelungen für Sachmängel in § 8 dieser AGB entsprechend.

§ 10 Haftung

1. Erbringt PCAG gegenüber dem Kunden Lieferungen oder Leistungen, ohne dass hierfür eine Vergütung anfällt, z.B. die Überlassung von Software

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PC CADDIE AG

während einer unentgeltlichen Testphase, haftet PCAG insoweit nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

2. Im Übrigen haftet PCAG für entstandene Schäden und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch wegen Unmöglichkeit oder Verzug mit einer Leistungspflicht, bei Mängeln sowie aus unerlaubter Handlung, nur in folgendem Umfang:
 - a. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe und bei Übernahme einer Garantie in voller Höhe des durch die Garantie umfassten Schutzzwecks;
 - b. in allen sonstigen Fällen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und zwar auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens. Die Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden sowie insbesondere die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
3. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet PCAG nur, soweit der Kunde durch ausreichende Datensicherungsmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik sichergestellt hat, dass seine Daten aus in elektronischer Form bereitgehaltenen Beständen jederzeit mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind; dies gilt nicht, soweit PCAG vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von PCAG.
5. Die gesetzliche Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 11 Verjährungsfrist

1. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen sowie auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen beträgt ein (1) Jahr. Dies gilt nicht, wenn ein Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht, aufgrund dessen der Dritte Herausgabe der betroffenen Vertragsgegenstände verlangen kann. Die Verjährung beginnt jeweils gemäß den gesetzlichen Vorschriften und tritt – im Falle einer gesetzlichen Höchstfrist – spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein.
2. Unberührt bleibt die gesetzliche Verjährung von Ansprüchen gegen PCAG aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, der Übernahme einer Garantie sowie bei Personenschäden und aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

§ 12 Nutzungsrechte an Software

1. Soweit vertraglich keine andere Regelung getroffen wird, verbleiben die Urheber- und sonstigen Schutzrechte an der dem Kunden überlassene Software, inklusive der durch PCAG erstellten oder für den Kunden angepassten Software sowie sonstiger kundenindividueller Arbeitsergebnisse (Planungs-, Entwurfs- und Konzeptunterlagen, Dokumentationen etc.), im Verhältnis zum Kunden ausschließlich bei PCAG oder ihren Lizenzgebern.
2. Der Kunde erhält an der ihm überlassene Software (inklusive der im Rahmen der Nacherfüllung oder Pflege überlassene neuen Versionen) aufschiebend bedingt mit vollständiger Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung das nicht-ausschließliche, mangels abweichender Vereinbarung zeitlich unbegrenzte (im Übrigen vgl. § 14) Recht, diese für die vereinbarten bzw. von beiden Parteien vorausgesetzten eigenen geschäftlichen Zwecke des Kunden zu nutzen. Der Kunde darf die Software auf dem vertraglich bestimmten Server installieren und einsetzen sowie auf den nach Art und Anzahl vertraglich bestimmten Arbeitsplätzen und/ oder durch die vereinbarte Art und Anzahl von Anwendern nutzen. Art und Umfang der eingeräumten

Nutzungsrechte ergeben sich im Einzelnen aus den Regelungen des Einzelvertrags bzw. aus dem Angebot von PCAG. Im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung ist der Kunde berechtigt, die Software zu vervielfältigen und die notwendigen Sicherungskopien herzustellen, die als solche zu kennzeichnen sind.

3. Alle darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere das Recht zur Verbreitung einschließlich der Vermietung, zur Bearbeitung und Weiterentwicklung und zur öffentlichen Zugänglichmachung der Software verbleiben ausschließlich bei PCAG. Eine Nutzung der dem Kunden überlassene Software durch oder für Dritte (z.B. im Rahmen des Rechenzentrumsbetriebs, Software as a Service, Cloud Computing etc.) ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PCAG nicht erlaubt.
4. Der Kunde darf die von PCAG im Wege eines Kaufs zur dauerhaften Nutzung erworbene Software (einschließlich der durch eventuelle spätere Zukäufe erworbenen Programme und der im Rahmen der Pflege überlassene neuen Versionen) einem Dritten nur als Ganzes und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung an Dritte oder die Überlassung an mehrere Dritte sind untersagt. Die Weitergabe der Software bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PCAG. PCAG wird ihre Zustimmung erteilen, wenn der Kunde eine schriftliche Erklärung des Dritten vorlegt, in der sich dieser gegenüber PCAG zur Einhaltung der für die Software vereinbarten Lizenzbedingungen verpflichtet, und wenn der Kunde gegenüber PCAG schriftlich versichert, dass er alle Software-Originalkopien dem Dritten überlassen und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat. Dritt-Software kann hiervon abweichenden Regelungen unterliegen.
5. An zu Testzwecken (in der Regel unentgeltlich) überlassene Software bzw. Testinstallationen erhält der Kunde ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich auf die Dauer von drei Monaten begrenztes Nutzungsrecht. Die Nutzungsbefugnisse des Kunden beschränken sich inhaltlich auf solche Handlungen, die der Feststellung des Zustands der Software und ihrer Eignung für den Betrieb des Kunden dienen. Darüber hinausgehende Nutzungshandlungen, insbesondere der produktive Betrieb oder die Vorbereitung des produktiven Betriebs, sind ebenso unzulässig wie die Erstellung von Kopien (auch Sicherungskopien), die Verbreitung (in jedweder Form), die Vornahme von Bearbeitungen sowie die Dekompilierung. Wird die Software dem Kunden unentgeltlich überlassen, sind Ansprüche aufgrund von Mängeln der Software ausgeschlossen; die Haftung von PCAG auf Schadensersatz für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Geheimhaltung; Datenschutz

1. Die Parteien verpflichten sich, über sämtliche ihnen anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei sowie über sonstige geschäftliche Beziehungen und betriebliche Tatsachen Stillschweigen zu bewahren und solche vertraulichen Informationen nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu nutzen. Zu den vertraulichen Informationen von PCAG gehört insbesondere die dem Kunden überlassene Software in allen Ausdrucks- bzw. Codeformen samt der dem Code zugrunde liegenden Algorithmen. Die Parteien werden nur solchen Mitarbeitern und Subunternehmern Zugang zu den vertraulichen Informationen verschaffen, die für die Zwecke der Vertragserfüllung Kenntnis haben müssen. Die Geheimhaltungspflicht gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren über die Beendigung des Vertrages hinaus.
2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind.
3. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen zur Verfügung gestellten geschäftlichen Gegenstände und Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und auf entsprechende Aufforderung jederzeit der anderen Partei auszuhandigen. Sie werden insbesondere dafür sorgen, dass unbefugte Dritte möglichst keine Einsicht nehmen können.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PC CADDIE AG

4. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, hat PCAG sich an die Vorschriften des Datenschutzgesetzes (DSG) zu halten. PCAG ist berechtigt, personenbezogene Daten an vertragsgemäß eingesetzte Subunternehmer weiterzugeben, sofern eine solche Weitergabe zur Erbringung der jeweils beauftragten Leistung erforderlich ist. PCAG wird die Subunternehmer dabei auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichten. Verschafft der Kunde PCAG Zugriff auf personenbezogene Daten, wird er sicherstellen, dass die für eine Übermittlung an und Verarbeitung durch PCAG einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.
5. PCAG ist befugt, den Kunden zu eigenen Werbezwecken in eine Referenzkundenliste aufzunehmen und in diesem Zusammenhang den Namen, die Unternehmenskennzeichen, Marken und Logos des Kunden in gedruckten Publikationen und auf der Website von PCAG zu nutzen.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (eine Übermittlung per Fax genügt, per E-Mail nicht). Das Schriftformerfordernis kann selbst nur schriftlich aufgehoben werden.
3. Erfüllungsort für sämtliche Pflichten aus dem Vertrag ist – mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung – der Sitz von PCAG, von dem aus die Leistungen erbracht werden.
4. Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Luzern / Schweiz. PCAG hat das Recht, auch an jedem anderen national oder international zuständigen Gericht Klage zu erheben.

§ 14 Ergänzende Sonderregelungen für die zeitlich begrenzte Überlassung von Software (Mietverträge)

1. Die Nutzungsgebühr für die zeitlich begrenzte Überlassung von Software auf Basis eines Mietvertrages wird je Kalenderjahr im Voraus zur Zahlung fällig. Bei angebrochenen Abrechnungszeiträumen wird die Nutzungsgebühr zeitanteilig in Rechnung gestellt. Durch Hinzuerwerb weiterer Programme, Module oder Lizenzen während der Vertragslaufzeit erhöht sich die Nutzungsgebühr entsprechend der Erhöhung des Lizenzwertes.
2. Bei erheblichen Mängeln der vermieteten Software steht dem Kunden nach Scheitern der Nacherfüllung bzw. Instandsetzung gemäß § 8 an Stelle des Rücktrittsrechts ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu, soweit dem Kunden ein Festhalten am Vertrag aufgrund des Mangels nicht zugemutet werden kann. Für die Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln der Software gelten im Übrigen §§ 8 und 9 entsprechend. Diese Regelung ersetzt die mietrechtliche Haftung für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel der Software.
3. Die Parteien können Mietverträge, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Kalenderjahresende kündigen, erstmals zum Ablauf der vertraglich vereinbarten bindenden Mindestlaufzeit. Wird keine andere Dauer ausdrücklich vereinbart, gilt eine bindende Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Das Recht beider Parteien zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der PCAG zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wird oder wenn sich der Kunde mit einem nicht nur unerheblichen Teil der vereinbarten Vergütung länger als zwei Monate in Verzug befindet. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Nach ihrer Wahl kann PCAG bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Zugang des Kunden zur Software zunächst vorübergehend sperren und den Kunden unter Fristsetzung zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung auffordern. Weitergehende Rechte von PCAG (insbesondere der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Nutzungsgebühr, das Recht zum Widerruf des eingeräumten Nutzungsrechts und zu einer außerordentlichen Kündigung) bleiben hiervon unberührt.
5. Mit Beendigung des Mietverhältnisses endet automatisch auch das Nutzungsrecht des Kunden an der Software. Der Kunde ist zur vollständigen und endgültigen Löschung aller Softwarekopien von sämtlichen Servern, Arbeitsplätzen oder sonstigen Rechnern sowie zur Rückgabe sämtlicher überlassenen Datenträger, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen verpflichtet. Auf entsprechende Anforderung von PCAG wird der Kunde die vollständige und endgültige Löschung der Software schriftlich bestätigen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. PCAG kann ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Kunden auf Dritte, insbesondere verbundene Unternehmen, übertragen. Eine Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Kunden an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PCAG.